OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607635/2/SSt**

Datum: **Linz, 25. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis 25.2.2025, GZ: BHGR/924080044894/24 in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 5.6.2025, GZ: BHGR/924080044894/24 (Zurückweisungsbescheid), betreffend eine Übertretung des Führerscheingesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Nach erfolgtem Verspätungsvorhalt, zu dem die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 26.5.2025 Stellung nahm, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.6.2025, GZ.: BHGR/924080044894/24, die Beschwerde vom 5.5.2025 (eingelangt bei der belangten Behörde am 13.5.2025) gegen das Straferkenntnis vom 25.2.2025 zur gleichen Geschäftszahl (eine Verwaltungsübertretung betreffend Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung, § 37 Abs. 1 FSG) als verspätet zurückgewiesen.

In der Begründung wurde die nachweisliche Zustellung des Straferkenntnisses durch Hinterlegung an die Wohnadresse der Bf dargelegt.

I.2. Dagegen erhob die Bf innerhalb der im Zurückweisungsbescheid angeführten Rechtsmittelfrist mit Eingabe vom 4.7.2025 die als solche bezeichnete „Beschwerde". Darin bringt sie vor, dass sie sich seit 15.2.2025 in Untersuchungshaft befinde, weshalb sie das hinterlegte Schreiben (wohl gemeint: das Straferkenntnis) nicht beheben konnte.

I.3. Mit Schreiben vom 14.7.2025 legte die belangte Behörde die Eingabe der Bf vom 4.7.2025 samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerde vom 5.5.2025 und der Eingabe der Bf vom 4.7.2025 sowie in das Zentrale Melderegister.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Mit Schreiben vom 18.12.2024 wurde die Bf über die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer am 16.12.2024 begangenen Übertretung des Führerscheingesetzes (§ 37 Abs. 1 FSG) in Kenntnis gesetzt. Dieses Schreiben wurde der Bf nachweislich zugestellt. [Aufforderung zur Rechtfertigung, AS 13ff des Behördenaktes samt Rückschein]

Am 25.2.2025 erließ die belangte Behörde zu diesem angelasteten Vergehen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass sie binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde eine Beschwerde einbringen könne. [Straferkenntnis, AS 27ff des Behördenaktes]

Das Straferkenntnis wurde der Bf nach einem erfolglosen Zustellversuch an ihrer Wohnadresse ab 28.2.2025 in der in der Hinterlegungsanzeige genannten Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten. Es konnte von der Bf nicht abgeholt werden, weil sie sich seit 15.2.2025 in Haft in der B__ befindet. [Zustellnachweis, AS 39; Haftbestätigung, AS 78 des Behördenaktes]

Die Bf erlangte am 2.5.2025 Kenntnis vom Straferkenntnis. [Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt, AS 77 des Behördenaktes]

In ihrer mit 5.5.2025 datierte Beschwerde führt die Bf neben ihrem Schuldeingeständnis und dem Ersuchen einer Strafminderung aus, dass die Dauer der Untersuchungshaft noch nicht absehbar ist. Dieses Schreiben langte am 13.3.2025 bei der belangten Behörde ein. [Beschwerde, AS 55ff des Behördenaktes]

Im Zentralen Melderegister ist der Aufenthalt in der B__ beginnend mit 16.5.2025 ersichtlich.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt - insbesondere aus den in eckigen Klammern angeführten Aktenstücken - und wird von der Bf auch nicht bestritten.
Zum Umstand, dass in der Begründung des Zurückweisungsbescheides von einer Zustellung nach erfolgter Hinterlegung per 3.3.2025 (Montag) ausgegangen wurde ist festzuhalten, dass die belangte Behörde für ihre Beurteilung die Zustellübersicht der dualen Druckstraße ist (AS 35 des Behördenaktes) und nicht den Vermerk des Zustelldienstes auf der – wegen Nichtbehebung durch die Bf an die belangte Behörde retournierten – Original-Postsendung angezogen hat. Letzterer stellt jedoch ein adaptiertes Formular zu § 22 ZustG und damit eine öffentliche Urkunde dar. Dieser Zustellnachweis hat als öffentliche Urkunde die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich und erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsgemäß und wie oben dargestellt erfolgt ist, sodass dieser – und nicht die Zustellübersicht der dualen Druckstraße – den Feststellungen zu Grunde zu legen ist. Auf dem Zustellnachweis ist der 28.2.2025 (Freitag) als Beginn der Abholfrist ausgewiesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur rechtlichen Qualifikation des Zurückweisungsbescheides und der als Beschwerde bezeichneten Eingabe der Bf vom 4.7.2025:

Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 147/2024, steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, wenn sie von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen will.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.

Gemäß § 15 Abs. 2 VwGVG hat ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde
1. von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;
2. von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.
Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Gemäß § 61 Abs 1. AVG hat die Rechtsmittelbelehrung anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist.
Ist in dem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig. (§ 61 Abs. 3 AVG)

Auf Basis dieser Rechtslage handelt es bei der zurückweisenden Entscheidung der belangten Behörde vom 5.6.2025 um eine Beschwerdevorentscheidung, welche von der Bf binnen zwei Wochen mittels Vorlageantrag zu bekämpfen gewesen wäre. Aufgrund der diesbezüglich unrichtigen Rechtsmittelbelehrung im Zurückweisungsbescheid, die der Bf eine vierwöchige Frist und das Rechtsmittel

der Beschwerde eingeräumt hat, ist die von der Bf auch diesbezüglich eingebrachte und als Beschwerde bezeichnete Eingabe vom 4.7.2025 als Vorlageantrag zu deuten und ist dieser als rechtzeitig zu erachten.

Zum hg. Prüfungsumfang ist festzuhalten, dass die Zurückweisung der gegenständlichen Beschwerde mit einer Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde nichts daran ändert, dass das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, im Fall eines (wie hier) zulässigen Vorlageantrags nach § 15 VwGVG die Beschwerde bleibt; der Vorlageantrag richtet sich nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird (vgl. etwa VwGH 24.02.2022, Ro 2020/05/0018, mwN).

Nach § 28 VwGVG ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache nicht geboten, wenn die Beschwerde (u.a. wegen verspäteter Einbringung) zurückzuweisen ist.

III.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde gegen das Straferkenntnis:

III.2.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [..].

Gemäß § 8 Abs 1 ZustG hat eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:
Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

Gegenständlich kann dahingestellt bleiben, wann die mit 5.5.2025 datierte und am 13.5.2025 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde an die Anstaltsleitung (welche gemäß höchstgerichtlicher Judikatur als verlängerter Arm der Post anzusehen ist, vgl. VwGH 18.6.1984, 84/10/0084; dies gilt auch für die Untersuchungshaft, vgl. *Stumvoll* in *Fasching/Konecny*[3] II/2 § 14 ZustG Rz 7 [Stand 1.7.2016, rdb.at]) übergeben wurde. Selbst wenn man zu Gunsten der Bf eine Übergabe noch am Tag der Verfassung des Rechtsmittels am 5.5.2025 unterstellt, ist entscheidungswesentlich, ob die Hinterlegung des Straferkenntnisses am 28.2.2025 trotz der Inhaftierung in der B__ ab 15.2.2025 Wirkung entfaltete.

Dies ist vor im Lichte des § 8 ZustG zu bejahen:

Die Bf war aufgrund der an sie nachweislich ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18.12.2024 (nachweislich zugestellt am 23.12.2024) in Kenntnis über das gegen sie anhängige Verwaltungsstrafverfahren. Ab diesem Zeitpunkt war sie ohne schuldhaftes Zögern verpflichtet, im Sinne des § 8 Abs. 1 ZustG unverzüglich eine Änderung der Abgabestelle der belangten Behörde zu melden. Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig (mit anderen Worten: zusätzlich zu) der Meldepflicht an das Zentrale Melderegister (vgl. *Stumvoll* in *Fasching/Konecny*[3], ErgBd § 8 ZustG Rz 7; VwGH 22.6.2017, RA 2016/03/0079). Damit soll die Erreichbarkeit einer am Verfahren beteiligten Person sichergestellt und die ungesäumte Fortführung des Verfahrens ermöglicht werden (vgl. VwGH 17.11.2010, 2008/23/0754 mwN; *Riesz* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely* [Hrsg], Österreichisches Zustellrecht[3] [2023] zu § 8 ZustG Rz 24; VwGH 21.10.1993, 91/15/0098,0099).

Durch ihre Festnahme und mehrwöchige Verhängung der Untersuchungshaft beginnend mit 15.2.2025 (eingangs bereits bis 13.3.2025 und fortlaufende Verlängerung bis dato) verließ sie die Abgabestelle (C-Straße) nicht nur vorübergehend, sondern im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dauerhaft (vgl. etwa VwGH 21.12.2021, Ra 2020/21/0446; auf die Freiwilligkeit der Änderung kommt es nicht an; es kommt auch nicht darauf an, ob die bisherige Wohnung aufgegeben wird, sondern daran, ob die Zustellung an die bisherige Abgabestelle [objektiv] verhindert wird, vgl. *Stumvoll* in *Fasching/Konecny*[3] II/2 § 8 ZustG Rz 6 [Stand 1.7.2016, rdb.at]). In ihrer Beschwerde führte die Bf aus, dass die Dauer der Untersuchungshaft noch nicht absehbar ist.

Die Bf wäre daher gemäß § 8 Zustg verpflichtet gewesen, der belangten Behörde unverzüglich die Änderung der Abgabenstelle in die Justizanstalt Wels mitzuteilen. Dieser Verpflichtung ist die Bf bis zur Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht nachgekommen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trägt eine Partei, die die Mitteilung der Änderung der Abgabestelle unterlässt, die Gefahr, dass die Behörde diese Änderung nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann (vgl. VwGH 28.2.2008, 2005/18/0056).

Da die belangte Behörde die Änderung der Abgabestelle wegen fehlender postalischer Vermerke im Rahmen der Zustellung am 28.2.2025 (etwa: „verzogen") nicht erkennen konnte, hat die Verletzung der Mitteilungspflicht der Bf zur Folge, dass diese Zustellung an die (alte) Abgabestelle C-Straße wirksam war (vgl. *Stummvoll* in *Fasching/Konecny*[3], ErgBd, § 8 ZustG Rz 13/1 mVw RIS-Justiz RS0115725; VwGH 15.3.2006, 2003/18/0019; VwGH 11.11.2023, 2013/22/0107). Seitens der belangten Behörde bestanden angesichts des Zustellnachweises weder Gründe noch Anhaltspunkte, Nachforschungen hinsichtlich der Abgabestelle anzustellen.

Es geht daher zu Lasten der Bf, dass die Änderung der Abgabestelle im Zuge des Zustellvorganges nicht zu entnehmen war. Das angefochtene Straferkenntnis wurde der Bf somit am 28.2.2025 (Beginn der Abholfrist) wirksam zugestellt, sodass die Rechtsmittelfrist zur Erhebung der Beschwerde mit 28.3.2025 endete. Die mit 5.5.2025 datierte Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.
Selbst bei der von der belangten Behörde zu Grunde gelegten Zustellung am 3.3.2025 würde sich die Beschwerde als verspätet erweisen.

Sollte die belangte Behörde eine neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses veranlasst haben (dies ist im Behördenakt nicht dokumentiert, jedoch bringt die Bf vor, am 2.5.2025 Kenntnis vom Straferkenntnis erlangt zu haben), ist dies rechtlich ohne Belang, weil eine neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments gemäß § 6 ZustG keine Rechtswirkung auslöst.

Wegen der nicht fristgerechten Beschwerde erwuchs das Straferkenntnis bereits in Rechtskraft, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr über die Beschwerde entscheiden durfte (vgl. VwGH 27.6.2017, Ro 2017/05/0007).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in der Entscheidung in Klammer zitierte Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen